



**HINWEISE DURCH PLANZEICHEN**

**Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme**

	Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Flurbezeichnung
	Gebäude
	Bemaßung
	Gehweg
	Fahrbahnrand K 20
	Abstand 10 m ab befestigtem Fahrbahnrand der K 20
	Abstand 20 m ab befestigtem Fahrbahnrand der K 20 - Bauverbotszone gemäß § 23 HStRG
	Abstand 40 m ab befestigtem Fahrbahnrand der K 20 - Baubeschränkungzone gemäß § 23 HStRG
	Dauerhaft freizuhaltendes Sichtdreieck zur K 20
	Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

**PLANZEICHEN UND BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)

	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
	Baugrenze
	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fussweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Private Grünfläche
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Abs. 6 BauGB)
	Erhaltung: Bäume
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**  
**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)**

**Dachgauben**  
Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf 2/3 der Gesamtbreite der Dachfläche nicht überschreiten.

**Einfriedigungen**  
Einfriedigungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Im Bereich von Grundstücksecken- und Ausfahrten sind ausreichende Sichtverhältnisse sicherzustellen. Mauern sind entlang der K 20 nicht zulässig, zu allen anderen Grundstücksgrenzen sind Mauern in einer Höhe bis 0,5 m zulässig.

**Umgang mit Oberflächenwasser**  
**Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -nutzung**  
Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in Retentionszisternen einzuleiten. Gefordert wird eine Retentionszisterne, Größe entsprechend der Entwässerungsgenehmigung, mindestens 3 m³ Retentionsraum, Drosselabfluss 1 l/s. Im Rahmen des Bauanzeige- bzw. Bauantragsverfahrens ist bei den Gemeindeförkern Schauenburg ein Entwässerungsantrag zu stellen.

**Werbeanlagen**  
Die Bauverbotszone und die Baubeschränkungzone sind frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten. Auf Flurstück 6/11, Sandweg 1A, ist das Verbot von Werbeanlagen auf den Abstand von 10 m zwischen Fahrbahnrand der K 20 beschränkt.

Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylene entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig.

**FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**  
**BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**  
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

**1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**  
Im MI sind die folgenden gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen bzw. gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen nicht zulässig:  
- Tankstellen  
- Vergnügungsstätten

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten wird ausgeschlossen (abschließende Sortimentsliste der zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimente: siehe Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015, Einzelhandels- und Zentrenkonzept des Zweckverbandes Raum Kassel, siehe auch Begründung zum Bebauungsplan; der Kommunale Entwicklungsplan Zentren 2015 ist auch bei der Gemeinde einsehbar).

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die Grundflächenzahl (GRZ) für die WA auf 0,4 festgesetzt im MI auf 0,6, die Geschosflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO auf 0,8 im WA und auf 1,2 im MI.

Bei Flachdächern (FD) beträgt die maximale Gebäudehöhe 7,0 m. Maßgebend für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Außenwandhöhe bis zur Oberkante der Attika. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen talseitig tiefsten Stelle des Gebäudes. Die maximale Gebäudehöhe / Firsthöhe bei allen andern Dachformen beträgt 9,75 m. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen talseitig tiefsten Stelle des Gebäudes.

Die maximale Traufhöhe bei allen Dachformen außer Flachdächern beträgt 6,5 m. Maßgebend für die Höhe ist die Außenwandhöhe bis zum Anschnitt der Dachhaut. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen talseitig tiefsten Stelle des Gebäudes.

**3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

**3.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
**Oberflächenbefestigungen**  
Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen (wassergebundene Decke, Drainpflaster, Fugenpflaster mit Abstandhalter, Rasenschotter etc.).

**3.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Abs. 6 BauGB)**  
Die Pflanzung ist aus gebietseigenen Heistern und Sträuchern (im Verhältnis 80 % Sträucher und 20 % Heister) anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang sind die entsprechenden Gehölze zu ersetzen.

Die Anpflanzung ist lt. Pflanzliste „freiwachsende Hecke“ 2-reihig mit einer Strauchzone (1 Reihe) am östlichen Außenrand und einzelnen Heistern innerhalb der Strauchzone (1 Reihe) im Inneren (Richtung Wohn- und Mischgebiet) anzulegen.

Der Pflanzabstand zwischen den Reihen und den einzelnen Pflanzen beträgt ca. 1,0 m. Der Gehölzbestand ist als freiwachsende Hecke zu entwickeln.

**Pflanzliste „freiwachsende Hecke“**

Heister	Sträucher
Hainbuche Eberesche	Gem. Schneeball Hasel Hartriegel Schwarzer Holunder Hundsrose Weißdorn Rote Heckenkirsche
<i>Corylus betulus</i> <i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Viburnum opulus</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rosa canina</i> <i>Crataegus monogyna</i> <i>Lonicera xylosteum</i>

**4. Grünordnung**  
**Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Freiflächen / private Grünflächen:  
MI: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen haben eine Baum- und Strauchpflanzung gem. Pflanzliste aufzuweisen. Pro 450 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum bzw. ein Obstbaum gem. Pflanzliste anzupflanzen. WA: Die nicht überbaubaren bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Flächenhafte Stein-, Kies, Split- oder Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig. Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräuterviese, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc. Dem Baugesuch ist hierfür ein detaillierter Freiflächenplan mit Pflanzliste beizufügen.

Je 300 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.

**Pflanzliste „Grundstücksfreiflächen“**

Bäume	Sträucher
Baumhasel Hainbuche Feldahorn Mehlbere Spitzahorn Winterlinde Zierkirsche in Sorten	Felsenbirne Gem. Schneeball Hasel Hartriegel Hundsrose Kornelkirsche Liguster Schw. Holunder Weißdorn
<i>Corylus colurna</i> <i>Viburnum opulus</i> <i>Acer campestre</i> <i>Sorbus aria</i> <i>Acer platanoides</i> <i>Tilia cordata</i>	<i>Amelanchier canadensis</i> <i>Viburnum opulus</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Rosa canina</i> <i>Cornus mas</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Crataegus monogyna</i>

Obstbaumhochstämme in lokalen Sorten

**5. Kompensationsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Auf Flurstück 92/22, Flur 9, Gemarkung Elgershausen sind die vorhandenen Abstürze und verlegten Beckenriegelgäpse in der Bauna oberhalb der Brücke Hirtenstraße für den Fischaufstieg zu ertüchtigen und die Durchgängigkeit für das Makrozoobenthos herzustellen.

**HINWEISE**

**Artenschutz**  
Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind in die vorhandenen, verbleibenden Gehölze und/oder an die Gebäude im Vorlauf der Baumaßnahmen mindestens 2 Halbhöhlenrücken für Arten wie Rotkehlchen und Zaunkönig sowie ein 1 Großmeisen- und 1 Kleinmeisenkasten z. B. für die unterschiedlichen Meisenarten anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

**Bauverbots- und Baubeschränkungzone entlang der K 20 gemäß § 23 HStRG**  
**Bauverbotszone:** Entlang der K 20 ragt die 20-m-Bauverbotszone gemäß § 23 HStRG in das Plangebiet hinein. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Kreisstraße Hochbauten jeder Art sowie bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an die Kreisstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Entsprechendes gilt für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

**Baubeschränkungzone:**  
Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

**Boden**  
Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Für anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass der Vorsorgeweise nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 2014). Soll anfallender Boden zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen zur Verfügung gestellt werden, ist auch der aufzunehmende Boden vorher zu prüfen und ggf. näher zu untersuchen. Es ist festzuhalten, ob die Voraussetzung erfüllt ist, dass mindestens eine der in § 12 Abs. 2 BBodSchV genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Untersuchungsparameter sind die Schadstoffe, für die in der BBodSchV Vorsorgewerte festgelegt sind, sowie weitere Stoffe und die Prüfkriterien, welche in DIN 19731 enthalten sind.

**Bodendenkmale**  
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**Baufeldräumung**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. Oktober bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres) vorzunehmen.

**Dachbegrünung**  
Für Flachdächer von Nebengebäuden, Garagen und Carports wird eine Dachbegrünung empfohlen.

**Heizlagereinrichtungen und Wärmesonden**  
Heizlagereinrichtungen sind gem. § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) dem Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel 6 Wochen im Voraus anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2017 eine neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) in Kraft getreten ist, die Regelungen für Heizölverbraucheranlagen, Erdwärmesonden und -kollektoren beinhaltet.

**Wärmesonden**  
Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen.

**Insektenfreundliche Beleuchtung**  
Für Außenbeleuchtung und Werbeanlagen wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenabsichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin)) empfohlen.

**Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel**  
Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

**Nutzung von Dachflächenwasser für Brauchwasserzwecke**  
Die technischen Bestimmungen zum Bau, Betrieb und der Kontrolle von Brauchwasserspeicheranlagen (hier: DVGW-Arbeitsblatt W 555, DIN 1989) sind zu beachten.

Eine Inbetriebnahme von Anlagen zur Brauchwassernutzung ist dem Gesundheitsamt Region Kassel des Landkreises Kassel anzuzeigen.

**Solarmodule**  
Durch die Reflexion des Sonnenlichts von den möglichen Solarmodulfächern darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße entstehen.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert.

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1027)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2515) m.W.v. 18.12.2019

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2019 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessische Grundordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2016 (GVBl. S. 386)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

Stellplatzsatzung der Gemeinde Schauenburg

**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg vom 25.06.2020, bekannt gemacht am 24.07.2020.

Frühzeitige Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020, ortsüblich bekannt gemacht am 24.07.2020.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020, Anschriften vom 24.07.2020.

Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_, ortsüblich bekannt gemacht am \_\_\_\_\_.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_, Anschriften vom \_\_\_\_\_.

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

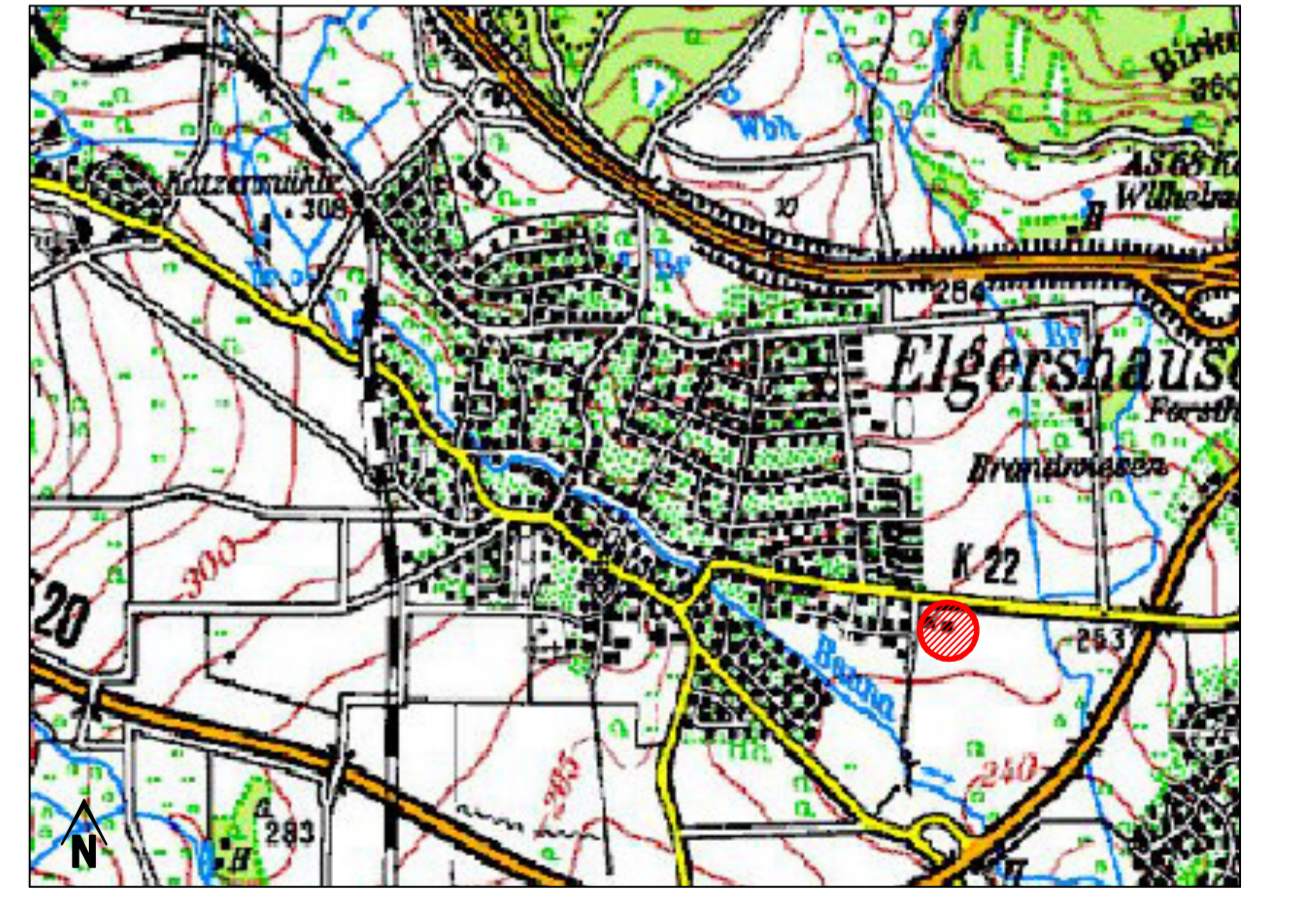
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg \_\_\_\_\_  
Plätzer (Bürgermeister)

**Ausfertigung**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg \_\_\_\_\_  
Plätzer (Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg \_\_\_\_\_  
Plätzer (Bürgermeister)



**Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg**  
**Bebauungsplan Nr. 68 "Sandweg 2"**  
**Ortsteil Elgershausen,**  
**ENTWURF**

planungsgruppe stadt + land  
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung  
Querallee 41, 34 119 Kassel  
Tel.: 0561-26218, Fax.: 0561-26277  
e-mail: planung@pg-kassel.de  
www.pg-kassel.de

Im Auftrag der  
**GEMEINDE SCHAUENBURG**  
Korbacher Straße 300  
34270 Schauenburg

Datum: März 2021  
Maßstab 1 : 1.000